

Grundschule ....., gemeinnützige Organisation  
mit Sitz in .....

## **ORGANISATIONSORDNUNG DER SCHULE**

### **TEIL SCHULORDNUNG**

#### **1. Rechte und Pflichten der Schüler**

##### **Die Schüler haben das Recht:**

- auf Bildung, auf Entwicklung ihrer Persönlichkeit gemäß ihrer Begabung, ihrer kognitiven und körperlichen Fähigkeiten;
- in angemessener Form, die nicht den Grundsätzen des Anstands widerspricht, ihre Meinung und Anmerkungen zu sämtlichem Geschehen an der Schule auszudrücken; diese Meinung kann auf adäquate Weise ausgedrückt werden, wobei dieser Meinung genügend Aufmerksamkeit zuteil kommen muss;
- auf Schutz vor Äußerungen von Intoleranz, Feindseligkeit und Gewalt;
- auf Schutz vor sozialpathologischen Phänomenen;
- auf Lernen in gesunder Umwelt;
- auf Erholung und Freizeit;
- auf Informationen über Verlauf und Ergebnisse des Lernprozesses;
- auf Hilfe durch Beratung in der Schule in Angelegenheiten der Bildung;
- bei allen Mitarbeitern Hilfe oder Rat suchen – falls das Kind sich unwohl fühlt oder Sorgen hat;
- im Rahmen der Schule ein selbstverwaltetes Organ der Schüler zu gründen /Schülermitverwaltung/, dessen Mitglieder zu wählen und gewählt zu werden, darin zu arbeiten und mittels dessen sich an die Direktoren der Schule zu wenden, wobei Schuldirektoren verpflichtet sind, sich mit den Standpunkten solcher selbstverwalterter Organe auseinanderzusetzen.

##### **Die Schüler sind verpflichtet:**

- die Schulordnungen einzuhalten, insbesondere die Ordnung der Fachlehrräume, der Schulhorte und Schulkantinen, die Vorschriften und Anweisungen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit, und zwar nicht nur in der Schule, sondern auch auf allen schulischen Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden (z. B. Lehrseminare, Exkursionen, Ausflüge, Sportkurse, Wettbewerbe, Olympiaden u. ä.);
- ordnungsgemäß die Schule oder in die schulische Einrichtung zu besuchen und sich ordnungsgemäß zu bilden;
- den Anweisungen der Pädagogen und der anderen Mitarbeiter der Schule Folge zu leisten;
- den Lauf des Unterrichts nicht zu stören, bei schwerwiegender Verletzung der Schulordnung kann ein Schüler individuell unterrichtet werden;
- mit Schulbüchern und Schulmaterialien sorgsam umzugehen, ihren Platz, das Klassenzimmer und die übrigen Räumlichkeiten der Schule sauber zu halten und das Eigentum vor Beschädigung zu schützen;
- die Sachen der Mitschüler nicht zu beschädigen, die Grundsätze anständigen Benehmens einzuhalten (grobe verbale und physische Angriffe eines Schülers seinen Mitschülern und dem Personal der Schule gegenüber werden als schwerwiegende Verletzung der Pflichten erachtet, die mit einer schlechteren Benehmens-Note geahndet werden);

- den Klassenlehrer oder die Schulleitung über Fälle von Schikane, Cyber-Schikane, Diskriminierung und andere sozial-pathologischen Phänomene zu informieren, bzw. sie zu verhindern;
- alle Lehrbücher, Schulmaterialien und Hilfsmittel dabei zu haben, die von der Lehrkraft für den entsprechenden Tag entsprechend dem Stundenplan vorgesehen sind;
- keine Gegenstände mit in die Schule zu bringen, die nicht mit dem Unterricht zusammenhängen und die Verletzungen verursachen, die Gesundheit oder die moralische Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen könnten (z. B. Mobiltelefon, Tablet, Notebook, tragbare Elektronik, Feuerzeug, Pyrotechnik), außerdem Dinge, die nicht mit dem Unterricht im Rahmen des Schulbildungsprogramms zusammenhängen, wie z. B. Wertgegenstände, größere Geldsummen u. a. Im Fall, dass der rechtliche Vertreter seinem Kind erlaubt, ein Mobiltelefon, ein anderes Kommunikations- oder Aufnahmegerät (weiter nur persönliche Sache) mit in die Schule zu nehmen, ist der Schüler verpflichtet, die persönliche Sache ab dem Augenblick des Betretens des Schulgebäudes vollständig ausgeschaltet und in der Tasche (Rucksack) zu belassen;
- seine persönlichen Sachen bewahrt der Schüler in seinem persönlichen Schrank auf, den er ordentlich abschließt. Sollte sich der persönliche Schrank nicht ordentlich abschließen lassen, ist der Schüler verpflichtet, die persönliche Sache immer bei sich zu tragen oder sie in unmittelbarer Verfügbarkeit zu haben, um sie verwahren zu können. Wertgegenstände oder größere Geldbeträge kann der Schüler im Sekretariat der Schule in Verwahrung geben;
- die Schule trägt für persönliche Sachen, die nicht mit dem Unterricht zusammenhängen, keine rechtliche Verantwortung und bei Verlust, Beschädigung oder Entwendung der persönlichen Sache klärt dies der rechtliche Vertreter des Schülers mit seiner Versicherung bzw. mit den Organen der Strafverfolgung;
- im Fall, dass der Schüler das Verbot, die persönliche Sache während des Schulunterrichts zu benutzen, verletzt, ist er verpflichtet, unmittelbar auf Aufforderung des Pädagogen das gegebene Kommunikationsgerät vollständig auszuschalten und die Sache in ausgeschaltetem Zustand zum Katheder (Tisch) des Pädagogen zu bringen. Vor dem Ende der Unterrichtsstunde übernimmt er auf Anweisung der Lehrkraft das Kommunikationsgerät zurück und legt es in seine Tasche;
- die Nichterfüllung der Anweisung des Pädagogen gilt als schwerwiegende Verletzung der Schulordnung, denn der Schüler ist laut Schulgesetz verpflichtet, den Anweisungen der Pädagogen der Schule und der schulischen Einrichtungen, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften und der Schulordnung oder mit der inneren Ordnung der Schule stehen, Folge zu leisten. Der Pädagoge trägt dieses Ereignis in das Klassenbuch ein und informiert auf nachweisliche Weise den rechtlichen Vertreter (telefonisch, per E-Mail). die Verletzung dieser Anordnung und die Nichterfüllung der Anweisungen des Pädagogen wird gemäß der Bestimmungen der Schulordnung gehandhabt;
- die Schüler verhalten sich bei der Nutzung von ICT-Geräten verantwortungsvoll, sie kooperieren mit dem Lehrer und den übrigen Mitarbeitern der Schule beim Schutz von Daten und den Informationssystemen der Schule vor Vireninfection, unbefugten Zugriff, Beschädigung, Verlust, Missbrauch oder Diebstahl, alle Schüler sind verpflichtet, Mobilgeräte für den Unterricht, Foto- und Filmaufnahmen auf dem Grundstück der Schule nur mit Erlaubnis des Lehrers oder der Schulleitung zu verwenden;
- ordentlich und pünktlich zur Unterrichtsstunde bereit zu sein, dem Lehrer das Klassenbuch vorzulegen;

- unverzüglich den Lehrstoff nach der Rückkehr in die Schule nach einer Krankheit zu ergänzen, wozu sie eine verabredete Besprechung mit dem Lehrer nutzen können;
- die eigene Gesundheit und die ihrer Mitschüler zu schützen, es ist verboten zu rauchen alkoholische Getränke zu trinken und gesundheitsschädliche und suchterregende Stoffe zu konsumieren; auch das Besitzen oder die Verteilung von Suchtstoffen in der Schule oder bei durch die Schule veranstalteten Anlässen ist verboten;
- keine gefährlichen Gegenstände mit in die Schule zu bringen, die Gesundheit und Leben gefährden, wie Waffen, Explosionskörper, Pyrotechnik und ähnliche Gegenstände, die nicht direkt mit dem Unterricht zusammenhängen und die Gesundheit und Sicherheit der Schüler oder anderer Personen gefährden könnten;
- jede **Verletzung**, zu der es im Zusammenhang mit dem Betrieb der Schule kommt, **unverzüglich** der Lehrkraft oder einem anderen Mitarbeiter der Schule zu melden, später gemeldete Fälle werden von der Schule nicht akzeptiert;
- mit Lehrbüchern, Schulbedarf, schulischem Eigentum sorgsam umzugehen, bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums wird vom rechtlichen Vertreter finanzieller oder anderer Ersatz gefordert;
- zur Schule ordentlich, pünktlich, angemessen und sauber gekleidet zu kommen, auf Hygieneregeln zu achten, geeignete Schuhe mit nicht färbender Sohle mitzubringen (keine Sportschuhe), die Straßenschuhe und Mütze in der Umkleidekabine abzulegen, **keine Kleidung und Accessoires zu tragen, die Rassendiskrimination oder Haltungen zu risikoreichem oder extremistischem Verhalten propagieren**;
- ohne Erlaubnis im Verlauf des Vor- und Nachmittagsunterrichts das Schulgebäude zu verlassen, in der Zeit der Unterrichtspausen bleiben die Schüler nur mit Erlaubnis der Lehrkraft und unter ihrer Aufsicht in der Schule;
- besonders grobe wiederholte verbale und beabsichtigte körperliche Angriffe eines Schülers gegenüber Mitarbeitern der Schule oder der schulischen Einrichtung gelten als schwerwiegendes verschuldete Verletzung der durch dieses Gesetz festgelegten Pflichten. Falls ein Schüler sich eine solche Handlung zuschulden kommen lässt, meldet der Direktor der Schule oder der schulischen Einrichtung dies dem Organ für sozialrechtlichen Kinderschutz, falls es um einen minderjährigen Schüler geht und der Staatsanwaltschaft bei einem volljährigen, und zwar am folgenden Tag, nachdem er davon erfahren hat;

Bei der Verletzung der durch diese Ordnung festgelegten Pflichten kann je nach Schweregrad der Verletzung dem Schüler eine erzieherische Maßnahme auferlegt werden: Ermahnung durch den Klassenlehrer, Verweis durch den Klassenlehrer, Verweis durch den Direktor der Schule. Die erzieherischen Maßnahmen können in einem Klassifizierungszeitraum (Quartal) wiederholt auferlegt werden. Die Schule meldet die Auferlegung einer Ermahnung oder eines Verweises und die Gründe auf nachweisbare Weise dem Schüler und seinem rechtlichen Vertreter und vermerkt dies in der Schuldokumentation. Die Regeln zur Erteilung von Lob und anderen Auszeichnungen und der Auferlegung von Ermahnungen und Verweisen sind Teil der Schulordnung als Anlage der Klassifizierungsordnung.

## 2. Rechte und Pflichten der rechtlichen Vertreter

Der rechtliche Vertreter ist Partner der Schule bei der erzieherischen Bildungsarbeit der Schule. Er kann in seiner Rolle nicht vertreten werden und hat das Recht, über alle Tatsachen informiert zu werden, die sein Kind betreffen oder betreffen können.

**Die rechtlichen Vertreter haben das Recht:**

- auf freie Wahl der Schule für ihr Kind;
- auf Informationen über Verlauf und Ergebnisse des Lernprozesses ihres Kindes;
- auf Informationen über die Schule gemäß Gesetz Nr. 106/1999 Slg., über freien Zugang zu Informationen, in geltender Fassung;
- auf Informationen und Beratung der Schule oder der schulischen Beratungsstelle in Angelegenheiten der Bildung gemäß Schulgesetz;
- sich an die Lehrer oder den Direktor/die Direktorin der Schule mit Fragen, Anmerkungen, Vorschlägen bezüglich des erzieherischen Bildungsprozesses zu wenden;
- sich zu Entscheidungen bezüglich Angelegenheiten ihrer Kinder zu äußern, wobei ihrer Äußerung Aufmerksamkeit geschenkt werden muss;
- in den Schulrat zu wählen und gewählt zu werden;
- das Kind vom Unterricht zu entschuldigen oder um Freistellung vom Unterricht zu ersuchen, diesen Antrag übergeben die rechtlichen Vertreter im Voraus schriftlich, für einen Tag genehmigt dies der Klassenlehrer, für mehrere Tage der Direktor/die Direktorin der Schule; in Abwesenheit der Vertreter des Direktors/der Direktorin;
- ein erneutes Prüfen des Schülers zu beantragen;

**Die rechtlichen Vertreter haben die Pflicht:**

- sicherzustellen, dass der Schüler ordentlich in die Schule oder in die schulische Einrichtung geht, insbesondere dass er pünktlich in der Schule oder der schulischen Einrichtung ankommt, richtig ausgestattet und vorbereitet ist, nicht infiziert, krank oder vergiftet ist;
- der Schule die für das Schulinformationssystem gemäß §28 Abs. 2 und 3 Schulgesetz 561/2004 Slg. zu melden, sowie weitere Angaben, die für den Verlauf des Bildungsprozesses oder die Sicherheit des Schülers wesentlich sind und unverzüglich Änderungen dieser Angaben bekannt zu geben;
- auf Aufforderung des Direktors/der Direktorin oder weiterer Pädagogen in der Schule zur persönlichen Besprechung ernster Fragen bezüglich des Bildungsprozesses des Schülers zu erscheinen;
- die Schule über Änderungen des gesundheitlichen Eignung, gesundheitlicher Beschwerden des Schülers oder anderer schwerwiegender Tatsachen informieren, die Einfluss auf den Verlauf des Bildungsprozesses und die Sicherheit des Schülers haben könnten;
- über die gesundheitliche Eignung des Schülers für die Teilnahme an schulischen Bildungstätigkeiten zu informieren, zum Beispiel Schwimmen, Skikurs, Exkursionen, Ausflüge, Schule in der Natur;
- den Grund der Abwesenheit des Schülers im Unterricht in der Schule spätestens drei Tage nach Beginn der Abwesenheit des Schülers persönlich, telefonisch, per E-Mail an ..... melden;
- schriftlich im Schülerbuch die Gründe der Abwesenheit im Unterricht belegen, spätestens auf schriftliche Aufforderung der Direktorin der Schule;
- sich bei Betreten der Schule im Büro der Schule anmelden (diese Pflicht entfällt, falls es um Elternabende, Besprechungstage oder andere von der Schule veranstaltete Aktionen geht).

1. 9. 20..

Direktorin der Schule